

RS Vwgh 1990/5/11 90/18/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art20 Abs1;

Rechtssatz

Aus Art 20 Abs 1 B-VG geht hervor, daß die Österreichische Rechtsordnung im Verwaltungsverfahren ein Recht auf Entscheidung zweier unabhängiger Instanzen nicht kennt. Gibt es aber zwei Instanzen, dann steht es der Berufungsbehörde, wenn sie sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist, frei, schon vor der Entscheidung der Behörde erster Instanz dieser entsprechende Weisungen zu erteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180046.X01

Im RIS seit

11.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at